

Gartenordnung des KGV - ERDSEGEN

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil der Vereinssatzungen und des Unterpachtvertrages, weshalb jedes Mitglied verpflichtet ist, auch die Bestimmungen der Gartenordnung einzuhalten.

§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem dazu vorgesehenen Zweck benützt werden. Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung ist verboten. Mit den Gartenprodukten darf kein Handel betrieben werden.

Die Parzellengrenzen sind genauestens einzuhalten.

Die Bearbeitung des Kleingartens hat ausschließlich durch die Mitglieder oder deren nächste Familienangehörige zu erfolgen. Wenn an Stelle des(r) Unterpächters(in) andere Personen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies der Vereinsleitung vorher zu melden. Aus der Zustimmung des Vereines bzw. des Generalpächters können keinerlei Rechte geltend gemacht werden.

Untervermietung und Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat die sofortige Aufkündigung zur Folge.

Die beste Gartenbenützung und Erhaltung des gepflegten Zustandes der Parzelle sind unbedingte Pflichten der(s) Parzelleninhaber(s). Anhäufung von Gerümpel ist strengstens untersagt.

Jeder Gartenpächter sollte seine Parzelle naturnah und nachhaltig mit bienenfreundlicher Bepflanzung, frei von Pestiziden und chemischen Düngern, gestalten und bewirtschaften.

§ 2 Bepflanzung

Bei jeder Bepflanzung hat der Gartenbesitzer stets auf die Kulturen der Nachbarn entsprechend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Innerhalb eines Abstandes von 1 m zur Nachbarparzelle dürfen schattenwerfende Kulturen nicht über 50 cm hoch sein.
- b) Keinerlei Kulturen dürfen die Höhe von 4 m überschreiten.
- c) Auf der Seite im Eigenschatten betragen die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe von
4 m Höhe.....3 m Grenzabstand
3 m Höhe.....2 m Grenzabstand.
- d) Bei Ausläufer bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, dass der Nachbar nicht durch solche belästigt wird.
- e) Kleine Baumformen (Spindel, Spindelbusch) sind vorzuziehen. Halb- und Hochstämme sind zu vermeiden.
- f) Wald-, Nuss- und Alleebäume sind nicht gestattet.
- g) Die Anpflanzung von Wacholder jeglicher Art ist verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt Thujen neu zu pflanzen.
- h) Kulturpflanzen dürfen die Parzellengrenzen nicht überragen.
- i) Sichtschutzmatten innerhalb der Gartenanlage sind nicht erlaubt.
- j) Die Kompostierung von Abfällen ist empfehlenswert, darf jedoch den Nachbarn nicht belästigen und das Gesamtbild der Anlage nicht ungünstig beeinflussen.
- k) Das Verbrennen nicht kompostfähiger Abfälle und Rückstände ist ausnahmslos untersagt.
- l) Die Verpflanzung alter Bäume und Beerensträucher in die Anlage ist nicht gestattet.

Für die nachstehend angeführten Kulturen sind folgende Pflanzabstände zur Nachbargrenze unbedingt einzuhalten. Die Abstände gelten als Mindestabstände.

Beerensträucher

Rote und weiße Ribisel	Abstand 120 cm i. d. Reihe	150 cm zur Nachbargrenze
Schwarze Ribisel	Abstand 170 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze
Stauden je nach Größe und Höhe	Abstand 100 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze
Brombeeren je nach Höhe	Abstand 300 cm i. d. R.	100 cm zur Nachbargrenze
Himbeeren	Abstand 50 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze

Äpfel

Spindel	Abstand 150 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze
Spindelbusch	Abstand 250 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze
Busch	Abstand 400 cm i. d. R.	250 cm zur Nachbargrenze

Birnen

Spindel	Abstand 100 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze
Spindelbusch	Abstand 250 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze
Busch	Abstand 400 cm i. d. R.	200 cm zur Nachbargrenze

Steinobst (Marille, Pfirsich, Zwetschke u. a.)

Busch	Abstand 400 cm i. d. R.	250 cm zur Nachbargrenze
Viertelstamm	Abstand 500 cm i. d. R.	300 cm zur Nachbargrenze
Obstbaumhecke	Abstand 300 cm i. d. R.	150 cm zur Nachbargrenze

Rosen

Busch-, Hochstamm- und Kletterrosen sind entlang der Nachbargrenze, entlang der Haupt- und Nebenwege so weit entfernt zu pflanzen, dass beim Vorbeigehen niemand verletzt wird.

Hecken

Hecken als Inneneinfriedungen zwischen den Parzellen dürfen eine Höhe von 1 m nicht übersteigen, als Außeneinfriedung der Gartenanlage gilt eine Höchstgrenze von 1.80 m.

Ist die Hecke eine Begrenzung zu den AufschlieBungswegen, kann diese auch höher als 1 m sein.

Hecken entlang der AufschlieBungswege müssen laufend zurück geschnitten werden, sodass ein ungehindertes Vorbeigehen gewährleistet ist.

Thujen Hecken dürfen nicht mehr neu gepflanzt werden.

§ 3 Schädlingsbekämpfung

Jeder Gartenbesitzer ist zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowie aller sonstigen Schädlinge (Ratten, Mäuse etc.) verpflichtet. Den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anordnungen der Vereinsleitung und der Fachberater ist fristgerecht Folge zu leisten. Die zur gemeinsamen obligatorischen Schädlingsbekämpfung bestimmten Organe dürfen hieran nicht gehindert werden.

Sämtliche Spritzungen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln dürfen nur in den Abendstunden **ab 20 Uhr**, wenn der Bienenflug beendet ist, vorgenommen werden.

Dem Auslichten älterer Obstbäume ist größtes Augenmerk zuzuwenden. Ebenso müssen abgestorbene *und* von gefährlichen Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sofort aus dem Kleingarten entfernt werden und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand *in der Parzelle* gelagert werden.

Das Auftreten von Feuerbrand ist umgehend der Vereinsleitung zu melden. Mit dem Fachberater sind sachgerechte Pflanzenschutzmaßnahmen einzuleiten. **Feuerbrand ist meldepflichtig!**

Die Vereinsleitung ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass bei Übergabe einer Gartenparzelle die Regenerierung des Gartens laut Gartenordnung durch den Übergeber bzw. lt. Vereinbarung im Protokoll der Übergabe - Besichtigung durchgeführt wird, um eine reibungslose Gartenübergabe zu gewährleisten.

§ 4 Bauausführungen

Neu-, Um- und Zubauten in den Kleingärten bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Vereinsleitung und dürfen auch nur nach den dafür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden.

Alle Baulichkeiten haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem umliegenden Landschaftscharakter anzupassen, die Verwendung von Dachpappe als Außenverkleidung ist unzulässig. Ebenso müssen die Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke so beschaffen sein, dass sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern. Die ordnungsgemäße Erhaltung der bewilligten Baulichkeiten ist unbedingt Pflicht jeden Mitgliedes.

Das unbefugte Bauen ist nicht nur ein formales Vergehen gegen die Bestimmungen der Bauordnung und der Kleingartenverordnung, sondern stellt auch einen Kündigungsgrund im Sinne des § 12 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes Nr. 6 vom 9. Jänner 1959 dar.

Abweichend von der Linzer Dauerkleingartenverordnung § 6, Abs. 3 dürfen die angeführten **Mindestabstände** von Gebäuden zu den **AufschlieBungswegen**, wie im § 10 Dauerkleingartenordnung angeführt, wie folgt abgeändert werden:

Gebäude (Gartenhütten) müssen mindestens 1,5 m und Nebengebäude (Gerätehütte, WC) mindestens 1 m von AufschlieBungswegen entfernt sein (lt. Beschluss Mitgliederversammlung v. 20. Jänner 2012).

§5 Einfriedungen

Haupt- und Inneneinfriedungen (letztere höchstens 1 m hoch) sind in gefälliger, einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht- oder Lattenzäune) oder als lebende Hecken herzustellen.

Im Allgemeinen sind Einfriedungen zwischen Parzellen zu vermeiden.

Bei Außeneinfriedungen der Gartenanlage kann über einer Höhe von 1,80 m Stacheldraht angebracht werden. Haupteinfriedungen in Form von Holzplanken sind unzulässig.

Am Außenzaun dürfen keine Sichtschutzmatten (Transparente) angebracht werden.

Abweichend vom ABGB ist bei uns in der Regel die talseitig gelegene Mauer (Begrenzung) vom Gartenpächter instand zu halten.

§ 6 Wasserbezug

Mit Wasser ist stets sparsam umzugehen. Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden.

Das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Gartenanlage sowie auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.

Schadhafte Wasseranlagen sind sofort abzusperren und durch fachkundige Kräfte instandzusetzen. Schadensfälle an der Gemeinschaftswasserleitung sind der Vereinsleitung auf kürzestem Wege anzuzeigen.

Änderungen oder Arbeiten an Wasserleitungsanschlüssen der Gemeinschaftsanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vereinsleitung von dazu berufenen Fachkräften durchgeführt werden.

Die Neuerrichtung von Pools (max. 20 m²) ist vom Vorstand zu bewilligen und die Entleerung hat über den Kanal zu erfolgen.

§ 7 Kleintierhaltung

Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung und Gefährdung der Nachbarn vermieden wird. Die Hunde dürfen in der Kleingartenanlage nicht frei herumlaufen und sind außerhalb der Parzelle an der Leine zu führen bzw. mit Maulkörben zu versehen.

Hundebesitzer müssen ihre Parzelle einzäunen (Zaun höchstens 1 m).

Das Halten von Katzen ist ausnahmslos verboten.

Dem Vogelschutz ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Das Halten von **Bienenstöcken** ist nur im Einvernehmen mit der Vereinsleitung und der unmittelbar betroffenen Nachbarn gestattet.

§ 8 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Anlagenweg und insbesondere die Wasserabflüsse zu pflegen bzw. rein und unkrautfrei zu halten.

Auf den Wegen und Wegrändern ist jede Ablagerung von Schutt und Abfällen streng verboten. Bei vorübergehenden Ablagerungen und Abstellung jeglicher Art ist vom Mitglied für die verkehrsmäßige und körperliche Sicherheit zu sorgen. Dünger und Baumaterialien müssen von öffentlichen Wegen binnen kürzester Frist in die Parzelle geschafft und die Wege wieder gesäubert werden.

Eine Anhäufung von Materialien vor und in der Anlage ist verboten. Die Kosten ev. behördlicher Anstände bei diesbezüglichen Verstößen trägt das betreffende Mitglied.

Verursachte Schäden an Zäunen, Kulturen oder Wegen sind sofort und sachgemäß zu beheben, ansonsten erfolgt die Behebung auf Kosten des Mitgliedes von der Vereinsleitung.

Das Parken von Motorfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage ist nur in Gefahrensituationen und Ausnahmefällen gestattet.

Alle vom Verein geschaffenen Gemeinschaftsanlagen sind mit größter Schonung zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer hat das Recht und die Pflicht, jede Beschädigung zu verhindern und den Urheber solcher der Vereinsleitung sofort bekannt zu geben. Der Gartenbesitzer ist auch für jeden Schaden haftbar, der durch ihn, seine Familienangehörigen oder seine Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen entsteht.

§ 9 Gemeinschaftsarbeit

Der Gartenbesitzer ist verpflichtet, bei der Schaffung und Ausgestaltung von Gemeinschaftsanlagen oder sonstigen wichtigen Arbeiten durch freiwillige Arbeitsstunden über Aufforderung der Vereinsleitung tätig mitzuwirken.

Im Falle persönlicher Verhinderung oder Unterlassung einer Ersatzstellung ist eine von der Vereinsleitung festzusetzende Entschädigung an den Verein zu leisten. Die Verweigerung der Arbeits- und/oder Entschädigungsleistung kann mit der Ausschließung aus dem Verein und der Aufkündigung des Unterpachtvertrages geahndet werden.

§ 10 Allgemeine Ordnung und Ruhezeiten

Der Gartenbesitzer sowie seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu **Unstimmigkeiten** führt oder das Gemeinschaftsleben stören kann. Dies betrifft insbesondere das Lärmen, lautes Musizieren jeder Art (Betrieb von Lautsprechern), Singen, Pfeifen, Schießen oder andere Störungen. Lautsprecher sind so einzustellen, dass sie die Nachbarn nicht stören.

Die Zeit von **12 bis 14 Uhr** gilt als **absolute Ruhezeit**, in der jegliche Art von Lärm unbedingt zu vermeiden ist.

Die Verwendung von lärmerzeugenden Maschinen und Geräten usw. ist an Wochentagen bis 22 Uhr mit Ausnahme in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und an Samstagen bis 12 Uhr gestattet. An Samstagen sind zwischen 14:00 und 18:00 Uhr lediglich notwendige Gartenarbeiten mit Elektrogeräten erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist ihre Verwendung verboten.

Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn lärmende Tätigkeiten durch Professionisten oder einer Partie Nachbarschaftshilfe unbedingt in den Ruhezeiten erledigt werden müssen. Keine Ausnahmen werden im Juli und August bewilligt.

Das **Gartenjahr** und damit die o.a. Ruhezeitenregelung beginnt mit **1. 05.** und endet am **30. 09. jeden Jahres.** **Sonn- und Feuertage gelten ganzjährig als Ruhezeiten.**

Parkplatzordnung (Vereinshaus und Höllmühlstraße):

Die Parkberechtigungskarte ist deutlich sichtbar in das Fahrzeug zu legen. Die Parkplätze stehen nur Vereinsmitgliedern zur Verfügung.

Der Umgang der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein, um das gute Einvernehmen innerhalb der Gartengemeinschaft zu erhalten.

Der Garten selbst und die unmittelbare Umgebung des Gartens müssen jederzeit einen gefälligen Anblick bieten. Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. ist verboten. Materialien aller Art sollen so aufbewahrt werden, dass sie das Schönheitsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet. Den Vereinsfunktionären ist der ungehinderte Zutritt zu den Gärten zu erlauben, in dringlichen Fällen auch in Abwesenheit des Gartenbesitzers, daher sollte die Parzelle nicht versperrt sein.

Die Mitglieder, besonders die neu beigetretenen, sind im eigenen Interesse angehalten, an Schulungsveranstaltungen und den jährlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die eigenmächtige Übertragung des Gartenbenützungsbrechtes an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Generalpächters ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Mitglied seinen Kleingarten aufgeben, ist dies der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben, welche für einen Gartenübernehmer lt. Vormerkliste sorgen wird. Ist dies nicht möglich, kann dann der bisherige Gartenbesitzer für einen Gartenübernehmer sorgen.

Allerdings ist zu beachten, dass das bisherige Unterpachtverhältnis solange aufrecht bleibt und die entsprechenden Abgaben zu entrichten sind, bis ein Gartenübernehmer gefunden ist.

Die Ablöse der im Kleingarten befindlichen Baulichkeiten und Kulturen ist Privatsache zwischen dem bisherigen Gartenbesitzer und dem Gartenübernehmer, in die sich die Vereinsleitung höchstens vermittelnd, aber niemals regelnd einschaltet.

Eine Übervorteilung des Gartennachfolgers ist jedenfalls unstatthaft.

Sollte jedoch in dieser Hinsicht ein dringender Verdacht bestehen, kann der Vorstand eine Schätzung veranlassen (die Kosten trägt der Übernehmer).

Bei der Übergabe von Gärten an neue Mitglieder sind von diesen eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Eintrittsgebühr an den Gartenverein zu bezahlen, unabhängig von den sonst noch fälligen Abgaben und Gebühren.

Bei Weitergabe von Gärten innerhalb der Familie in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern und Wahlkinder) entfällt diese Eintrittsgebühr.

§ 11 Verstöße gegen die Gartenordnung

Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder Gäste gegen die Gartenordnung haben nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes die Ausschließung des Mitgliedes aus dem Verein und die Aufkündigung des Unterpachtvertrages zur Folge. Im Übrigen gelten hier auch die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Vereinssatzungen.

§ 12 Besondere Anordnungen

Für die Überwachung der Einhaltung kann die Vereinsleitung Funktionäre bestellen.

Besondere Anordnungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekannt gegeben, sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen, weshalb solche die Mitglieder zur Beachtung verpflichten.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. März 2022